



Kreisgeschäftsstelle Kassel  
Wilhelmstraße 2

34117 Kassel

tel 0561 18 15 8

bund.kassel@bund.net

Kassel, den 25.10.09

## **Ergänzende Stellungnahme zum Kombibadneubau in der Kasseler Fuldaaue**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND gibt die folgende ergänzende Stellungnahme zum Bau- und Wasserrechtlichem Verfahren des Vorhabens der Stadt Kassel des Neubaus eines Kombibads in der Aue in Kassel ab.

Die Argumentation der Stadt Kassel in der Abwägung der Anregung des BUND zur Frage der Zulässigkeit des Auebadneubaus nach dem Hessischen Wassergesetz, es käme auf die Anwendbarkeit der Baunutzungsverordnung an und nur die dort genannten Baugebiete würden bei dem Hessischen Wassergesetz eine Rolle spielen, wird vom BUND nicht geteilt und zurückgewiesen. Das Hessische Wassergesetz bezieht sich auf die Baunutzungsverordnung überhaupt nicht, sondern auf das Baugesetzbuch. Insofern sind die Begrifflichkeiten im Paragraphen 14 Absatz 2 Hessischen Wassergesetz solche, die sich auf Baugebiete nach dem Baugesetzbuch beziehen. Neue Baugebiete sind danach also solche, die einen Bauleitplan erfordern.

Bloße bauliche Erweiterung nach Paragraph 14 Absatz 3 Hessische Wassergesetz sind solche, die nach § 30 bis 35 Baugesetzbuch zulässig sind oder durch einen Bebauungsplan abgesichert sind und keinen neuen Bebauungsplan erfordern. Insofern kann es sich hier nicht um die Anwendung von § 14 Absatz 3 Hessische Wassergesetz handeln, denn die Stadt und der Zweckverband haben ja neue Bauleitpläne, das heißt einen Bebauungsplan und eine Flächennutzungsplanänderung erstellt, eben weil die Art und das Maß der baulichen Nutzung weit über die Darstellung im FNP hinausgehen und damit nicht zulässig sind und weil natürlich auch das Kriterium des "Einfügens" nach § 34 des Baugesetzbuches eine zentrale Rolle spielt. Ohne Bebauungsplan könnte man mit Sicherheit nicht sagen, dass sich das Kombibad in die nähere Umgebung im Sinne von § 34 BauGB einfügt. Deshalb war hier ein neuer Bebauungsplan zwingend erforderlich, mit dem sozusagen durch den Ortsgesetzgeber festgelegt wird, dass das neue Kombibad sich einfügt. Übersehen hat man bei der Standortwahl offensichtlich die strengen Anforderungen des Hessischen Wassergesetzes. Der "Erweiterungsbegriff" kann also nach Meinung des BUND nach immer dann nicht eingreifen, wenn ein neuer Bauleitplan erforderlich ist.

Der BUND fordert alle Beteiligten des Verfahrens auf, dem interessengeleiteten Versuch der Stadt Kassel, die nicht zu bestehende Prüfung nach den Kriterien des § 14 (2) Hessischen Wassergesetz zu umgehen, zurückzuweisen.

Die Stadt Kassel versucht ein dem Hochwasserschutz entgegenwirkendes Vorhaben, das für keinen privaten Bauherren genehmigungsfähig wäre, über eine vermeidliche Lücke im Wassergesetz und dem Aufbau entsprechenden Drucks auf die Genehmigungsbehörde durchzusetzen.

Wenn das Hessische Wassergesetz in seiner Eindeutigkeit durch eine Kommune dermaßen uminterpretiert wird, darf dies im Interesse der Flussanlieger, des materiellen Hochwasserschutzes und der Ökologie der Gewässer und ihrer Auen keinen Erfolg haben.

Der BUND fordert, die Fläche nicht aus dem Hochwasserschutzgebiet zu entlassen und den Bau auf einen geeigneteren Standort zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen  
Wilfried Bonnet